

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 249/2022
vom 23. September 2022
zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/778]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 durch Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktüberwachungspflichten ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 31bah (Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32021 R 1253**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 (ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 1)“
2. Unter Nummer 31bazj (Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32021 L 1269**: Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269 der Kommission vom 21. April 2021 (ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 137)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1253 und der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1269 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 151/2022 vom 29. April 2022 ⁽³⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 137.

^(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

⁽³⁾ ABl. L 246 vom 22.9.2022, S. 115.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Kristján Andri STEFÁNSSON
